

Stadt Stadtprozelten

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtung - Arche Noah- der Stadt Stadtprozelten

Die Stadt Stadtprozelten erlässt aufgrund
der Art. 2 Abs. 1 und 8
des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

folgende Gebührensatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Stadtprozelten erhebt für die Benutzung des städtischen Kindergarten und der Kindergruppe Benutzungsgebühren. (§1 zur Benutzung der Kindertageseinrichtung)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme im Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld i. S. von §6a und §6b entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Sie beginnt mit der Eingewöhnungszeit im Anmeldemonat. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Während der gebuchten Nutzungszeit in der Kindertageseinrichtung lassen sowohl Schließzeiten der Einrichtung als auch die vorübergehende, urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
- (3) Die Gebühren entstehen auch, wenn ein Kind nicht zum angemeldeten Termin gebracht wird und nicht schriftlich oder mündlich entschuldigt ist.

- (4) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. – 31.08. des darauffolgenden Jahres) zu entrichten.
- (5) Die Gebühr ist spätestens am 5. Tag eines jeden Monats im Voraus fällig und wird durch das vorliegende SEPA-Lastschriftmandat vom Konto des Schuldners, sofern die Gebühr nicht durch eine Öffentliche Einrichtung übernommen wird, abgebucht. Ist der Fälligkeitstermin ein Wochenende oder Feiertag, wird die Gebühr zum nächstmöglichen Werktag fällig. Bareinzahlung oder Überweisung der Gebühr bei der Gemeinde ist zulässig.
- (6) Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt und somit die Höhe der Benutzungsgebühren.
- (7) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten. (8) Die Gebührenpflicht entfällt bei Abmeldung des Kindes von der Einrichtung durch den Personensorgeberechtigten.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 6a Abs. 1 bzw. 6b Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 6a

Benutzungsgebühren Kindergarten

- (1) Die Stadt Stadtprozelten erhebt für die Benutzung seines Kindergartens folgende monatliche Gebühren:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Kindergartengebühr ab 01.09.2023
3 - 4 Stunden	110 €
4 – 5 Stunden	120 €
5- 6 Stunden	130 €
6- 7 Stunden	140 €
7 – 8 Stunden	150 €
8 – 9 Stunden	160 €

- (2) In den nach § 4 Abs. 1 genannten Benutzungsgebühren sind die Gebühren für Spielgeld und Getränke enthalten.

§ 6 b

Benutzungsgebühren Kinderkrippe

- (1) Die Stadt Stadtprozelten erhebt für die Benutzung seines Kindergartens folgende monatliche Gebühren:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Kinderkrippengebühr ab 01.09.2023
2 – 3 Stunden	160 €
3 - 4 Stunden	180 €
4 - 5 Stunden	200 €
5 – 6 Stunden	220 €
6 - 7 Stunden	240 €
7 – 8 Stunden	260 €
8 – 9 Stunden	280 €

- (2) In den nach § 4 Abs. 1 genannten Benutzungsgebühren sind die Gebühren für Spielgeld und Getränke enthalten.

§ 7

Ermäßigung

- (1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 die Gebühren nach § 6a oder §6b nicht zugemutet werden können, da sie auf Grund ihres Einkommens nicht in der Lage sind diese aufzubringen, kann das Landratsamt Miltenberg auf Antrag einen Zuschuss oder die Übernahme der Gebühren gewähren.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Stadtprozelten die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 28.06.2019, sowie die Änderungssatzung vom 01.09.2023 treten gleichzeitig außer Kraft.

Stadtprozelten, den 16.10.2026



.....
P a u l, 1. Bürgermeister

